

Entwurf

Gesellschaftsvertrag

der

Bühler Innovations- und TechnologieZentrum StartUps GmbH

in der Fassung vom ~~27. Dezember 2013~~ 17

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Bühler Innovations- und Technologie~~Zentrum GmbH~~ StartUps GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bühl.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die kommunale Wirtschaftsförderung zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur in der Region Bühl. Die Gesellschaft verfolgt mit der Wirtschaftsförderung insbesondere folgende Ziele:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Region Bühl
 - die Förderung von Technologien für Bühler Unternehmen
 - die Herstellung von Kontakten und Kooperationen mit Bühler Unternehmen
 - der Technologietransfer in Bühler Unternehmen und in die Region
 - die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Pamina-Region mit den Existenzgründerzentren " Jeanne d'Arc" in Landau/Pfalz und "Caire" in Hagenau/Elsaß
 - die Einbindung in das regionale Netzwerk der TechnologieRegion Karlsruhe und der Wirtschaftsregion Ortenau / Offenburg.
 - die Förderung technologieorientierter, innovativer und zukunftsfähiger Existenzgründer/ innen und Jungunternehmer mit Perspektiven.

Zur Realisierung des Unternehmensgegenstandes errichtet und nutzt die Gesellschaft ein Gründerzentrum.

Die Wirtschaftsförderung erfolgt insbesondere über

- wirtschaftliche Hilfestellungen durch kostengünstige Vermietungen und Verpachtungen von Geschäfts- und Büroräumen an Existenzgründer für einen Zeitraum bis maximal 5 Jahre sowie die Bereitstellung von Gemeinschaftseinrichtungen im Gründerzentrum
 - allgemeine technische und/oder wirtschaftliche Beratung für alle Unternehmensbereiche ~~(BITZ-Beirat)~~, Schulungsveranstaltungen und Aufklärungsveranstaltungen durch den Aufbau eines Beratungsnetzwerkes bestehend aus u.a. der Industrie- und Handelskammer, Arbeitsamt, den Krankenkassen, Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater und örtlichen Wirtschaftsunternehmen.
 - allgemeine Förderung durch strukturverbessernde Koordination auf dem Gebiet von Forschung und Wissenschaft.
- (2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch an anderen Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft beantragt die steuerliche Anerkennung als Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Sinne des § 5 Nr. 18 Körperschaftsteuergesetz.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 375.000 Euro (in Worten: dreihundertfünundsiebzigttausend Euro).
2. Hiervon übernimmt der Gesellschafter Stadt Bühl eine Stammeinlage von 375.000 EUR.
3. Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Sie ist voll einzuzahlen.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem oder aus mehreren Geschäftsführern, die von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus einem Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, d.h. ihnen gestatten, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen. Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung zu führen. Die Geschäftsführung hat insbesondere die Zweckbindung an die steuerlichen Vorschriften insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftsteuergesetz zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter und den Gemeinderat der Stadt Bühl zwei mal jährlich über die Lage des Unternehmens und den Stand der Zweckerfüllung zu unterrichten. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und Abs. 2 AktG dem Aufsichtsrat zu berichten.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes nur aufgrund konkreter Verweisung Anwendung finden. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben oder mehr Mitgliedern.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Bühl als Vorsitzender,
 - b) die Beigeordnete oder der Beigeordnete der Stadt Bühl

- c) fünf weitere Vertreter der Stadt Bühl, ~~die von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Stadtrates aus dessen Mitte gewählt werden, werden auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses von der Stadt Bühl entsandt. Das Entsenderecht der Stadt Bühl schließt das Recht der jederzeitigen Abberufung mit ein.~~
 - d) Vertreter der örtlich zuständigen IHK und Handwerkskammer, Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Bildungseinrichtungen.
 - e) ein Vertreter der LuK GmbH & Co,
 - f) ein Vertreter der Volksbank Bühl,
 - g) ein Vertreter der Sparkasse Bühl,
 - h) Vertreter der örtlichen und regionalen Wirtschaft
- (3) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder *obliegt* der Gesellschafterversammlung, die die Bestellung oder Abberufung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu beschließen haben. Bei der Bestellung sollen Wirtschaftsunternehmen berücksichtigt werden, die das Gründerzentrum wirtschaftlich oder finanziell unterstützen.
- (4) Die Vertreter gemäß Absatz 2 lit. a) bis c) sind in der Aufsichtsratsversammlung stimmberechtigt. Ebenso sind stimmberechtigt die Vertreter gemäß Absatz 2 e bis g, sofern und solange die LuK GmbH & Co bzw. die Sparkasse Bühl und die Volksbank Bühl das Gründerzentrum mit gesonderten Sponsoringvereinbarungen finanziell unterstützen. Im Übrigen haben die Aufsichtsratsmitglieder kein Stimmrecht und sind nur beratend tätig.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann mit Bestellung gemäß Absatz 4 einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern Stimmrechte einräumen.
- (6) Die Amtszeit der von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet unbeschadet der gesetzlichen Regelung im Falle des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten mit dessen Ausscheiden und im Falle der Mitglieder des Gemeinderats nach dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode am Tage des Zusammentretens des neu gewählten Gemeinderats oder mit deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat.
- (7) Die von der Stadt Bühl entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei Ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt zu berücksichtigen. Sie haben die Stadt über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft im Aufgabenbereich des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zu unterrichten. Der Gemeinderat der Stadt hat das Recht, den von ihr jeweils entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats, dem Oberbürgermeister und Beigeordneten - unbeschadet der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats - Weisungen zu erteilen. Die kommunalen Vertreter sind verpflichtet, vor Abstimmung im Aufsichtsrat entsprechend den kommunalrechtlichen Zuständigkeiten Weisungen einzuholen.
- (8) ~~Die kommunalen Vertreter werden gegenüber dem Gemeinderat der Stadt Bühl von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist. §§ 394 und 395 AktG finden Anwendung.~~
- (9) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

- (10) Der Aufsichtsrat kann für einzelne Aufgaben, z.B. die Prüfung des Jahresabschlusses oder Unternehmensaufgaben von besonderer Bedeutung, einen Ausschuss bilden. Ein solcher Ausschuss ist zu bilden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder dies verlangt.
- (11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine zweite stellvertretende Vorsitzende bzw. einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und eine dritte stellvertretende Vorsitzende bzw. einen dritten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied nach Maßgabe des § 110 AktG beantragt wird, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und des Sitzungsortes mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung mit einer kürzeren Frist gewählt werden. Die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu begründen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an dem Beschluss teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In den Fällen des § 9 Absatz 3 Buchstaben a) und c) bedarf die Beschlussfassung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder elektronischer Abstimmung bzw. durch Abstimmung per Fernkopierer gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Über die Niederschrift ist in der folgenden Aufsichtsratssitzung zu beschließen.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Unbeschadet der Berichtspflichten der Geschäftsführung nach § 6 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrags kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 90 Abs. 3-5 des Aktiengesetzes verlangen. Ihm steht weiter das Einsichts- und Prüfungsrecht nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 111 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes zu.
- (2) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor. Der Aufsichtsrat ist über die hierzu in der Gesellschafterversammlung getroffenen Beschlüsse zu informieren.
- (3) Abgesehen von den nach Gesetz, der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung oder an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Die Ansiedlung einzelner Unternehmen und Institutionen im Gründerzentrum
 - b) Der Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Grenzen überschritten werden,
 - c) Bei der Ausführung des Wirtschaftsplans erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans sowie Mehraufwendungen des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.
 - d) Die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Grenzen überschritten werden,
 - e) Die Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind sowie der Abschluss von Dienstverträgen, bei denen die höchste tarifliche Vergütungsgruppe überschritten wird,
 - f) Andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Aufsichtsrat im Einzelfall an sich zieht.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage der Gesellschafterversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sollen an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. § 125 Absatz 3 AktG findet entsprechende Anwendung. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist Rederecht zu gewähren.

§ 11

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind.

Insbesondere hat sie über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- a) Die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb und außerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
- b) die Gründung, den Erwerb und die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens,
- c) den Erwerb, die Veränderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- d) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen,
- e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,
- g) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern, sowie die Entlastung derselben,
- h) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder entsprechenden Überwachungsorgans von Beteiligungsunternehmen,
- i) die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
- j) die Entlastung des Aufsichtsrats,
- k) den Abschluss und die Kündigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern,
- l) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,

- m) die Verschmelzung, die Vermögensübertragung oder die Umwandlung der Gesellschaft,
 - n) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - o) die Erhöhung und die Herabsetzung des Stammkapitals,
 - p) die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen,
 - q) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten als Vertreter der Gesellschaft bei der Geltendmachung dieser Ansprüche,
 - r) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.
 - s) die Ausübung von Gesellschaftsrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie weiteren Unterbeteiligungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte des Stammkapitals repräsentiert ist, oder wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind. Je 500,-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes vorsehen.
- (4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich, elektronisch oder durch Fernkopierer mit der betreffenden Bestimmung oder Entscheidung einverstanden erklären (Umlaufverfahren).

§ 12

Sonderrechte der Gesellschafter

Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsrechts ist ein Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes zu ändern.
- (2) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans zu erstellen, der mit den Gesellschaftern vor der endgültigen Aufstellung zu beraten ist. Nach endgültiger Aufstellung sind die

Entwürfe dem Aufsichtsrat zur Vorberatung und anschließender Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 14

Unternehmensplanung und Risikomanagement

Die §§ 90 Absatz 1 Nr. 1 und 91 Absatz 2 AktG sind anzuwenden.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sind für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu erstellen, der mit den Gesellschaftern vor der endgültigen Aufstellung zu beraten ist.
- (3) Nach der endgültigen Aufstellung der Jahresrechnung und des Lageberichts sind diese unverzüglich - durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer - prüfen zu lassen. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Prüfungsauftrag ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 171 Abs. 1 und 2 AktG vorzulegen.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu übergeben. Der Stadt Bühl sind die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 95a Gemeindeordnung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 16

Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz

Unter Beachtung kommunal-rechtlicher Grundsätze in Verbindung mit §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

- (1) im Rahmen der Abschlussprüfer auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen.
- (2) den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags darstellen.
- (3) Den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 17

Öffentliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Bühl werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bühl und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt.

§ 18

Anpassung des Gesellschaftsvertrags bei Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts.

§ 19

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grunde seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach der Vorgabe der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

§ 20

Einziehung

- (1)** Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2)** Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a)** über sein Vermögen das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - b)** die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird.

In diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

- (3)** Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.

§ 21

Abfindung

In den Fällen der §§ 19 und 20 erhält der betroffene Gesellschafter keine Abfindung.

§ 22

Aufteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Liquidation

Die Gesellschafter nehmen im Falle der Auflösung der Gesellschaft nicht an der Auskehrung eines nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Gesellschaftsvermögens teil. Die verbleibenden Mittel sollen von der Stadt Bühl im Sinne des Gesellschaftszweckes für die regionalen Wirtschaftsförderung verwandt werden.

§ 23

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 24

Stillschweigen

- (1) Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach dem Ausscheiden oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen der §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

- (3) Gleiches gilt für die Geschäftsführung.

§ 25

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am ehesten entspricht.

§ 26

Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 35.000 Euro. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.